

2 K 156/08.NW



Verkündet am: 17. Juli 2008

gez. Rau

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn M.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hansgeorg Blass, Richard-Wagner-  
Straße 36, 67655 Kaiserslautern,

g e g e n

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willy-Brandt-  
Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

- Beklagte -

w e g e n    Ausweisung, Ausreiseaufforderung    und    Abschiebungsandrohung  
(China)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Damian  
Richterin am Verwaltungsgericht Klingenmeier  
Richterin am Verwaltungsgericht Reitnauer  
ehrenamtlicher Richter Rentner Kempf  
ehrenamtliche Richterin pharmazeutisch-technische Assistentin Klein-  
Kocksch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der am ... 1980 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Volksrepublik China. Er wendet sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch die Beklagte. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger reiste am 22. März 2001 mit einem von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking ausgestellten Visum zu Studienzwecken ein. Am 6. Juni 2001 wurde ihm von der Stadt Duisburg eine Aufenthaltsbewilligung zur Teilnahme an einem Deutschkurs und der anschließenden Aufnahme eines Studiums erteilt. Am 4. Februar 2002 verzog er nach Kaiserslautern, wo er seit dem Wintersemester 2002/03 an der Technischen Universität im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist. Die Beklagte verlängerte zu diesem Zweck die Aufenthaltsbewilligung der Stadt Duisburg. Zuletzt erteilte sie dem Kläger am 14. Juni 2005 eine bis zum 27. Mai 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis. Über den Antrag des Klägers, diesen Titel zu verlängern, hat die Beklagte noch nicht entschieden.

Am 25. August 2005 trat der Kläger erstmals mit einem Ladendiebstahl strafrechtlich in Erscheinung. Das gegen ihn wegen dieser Tat eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt.

In der Zeit zwischen dem 8. September 2005 und dem 27. Dezember 2006 nahm der Kläger widerrechtlich Eurocheckkarten von vier Kommilitonen an sich und benutzte diese jedenfalls in 33 Fällen für Käufe im Lastschriftverfahren, wobei er die Unterschrift der Karteninhaber vortäuschte. In zwei Fällen nutzte er die erlangten Karten, um Geld von den Konten der Betroffenen abzuheben. Der hierdurch angerichtete Schaden belief sich auf mehr als 2.000,- €.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kaiserslautern erhob deshalb am 30. März 2007 gegen den Kläger Anklage wegen Betrugs und Urkundenfälschung in 33 Fällen und wegen Computerbetrugs in zwei Fällen. Im Hinblick auf das von der Beklagten zwischenzeitlich eingeleitete Verfahren zur Ausweisung des Klägers wurde das Strafverfahren gemäß § 154 b Abs. 3 und 4 StPO vorläufig eingestellt.

Mit Bescheid vom 27. April 2007 wies die Beklagte den Kläger unter Anordnung des Sofortvollzuges aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes aus, forderte ihn zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf und drohte ihm die Abschiebung in sein Heimatland an, wenn er nicht innerhalb dieser Frist die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben sollte. Für den Fall, dass einem gegen die Anordnung des Sofortvollzuges gerichteten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprochen werden sollte, setzte die Beklagte die Ausreisfrist auf einen Monat nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung in der Hauptsache fest.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, mit dem er geltend machte: Er sei im Jahre 2002 Opfer eines Diebstahls geworden, durch den ihm u. a. ein Notebook und ein Handy abhanden gekommen seien. Der Schaden, der ihm hierdurch entstanden sei, habe sich auf etwa 3.000,- € belaufen; hiervon seien

ihm nur etwa 1.000,- € ersetzt worden. Die ihm von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Delikte, die er nicht bestreite, habe er nicht aus finanzieller Not begangen. Er verfüge über Ersparnisse in Höhe von 11.000,- €, weiterhin sei ihm ein Stipendium des Evangelischen Entwicklungsdienstes in Höhe von 720,- € monatlich bewilligt worden. Die Scheckkarten, die er für seine Taten genutzt habe, habe er einem Briefumschlag entnommen, der auf einem Heizkörper in einem Gemeinschaftsraum des Studentenheims, in dem er gewohnt habe, abgelegt worden sei. Zu Beginn habe er die entwendeten Karten aus Neugier genutzt. Warum er von seinem Tun später nicht abgelassen habe, könne er selbst nicht erklären. Er habe mittlerweile das Vordiplom erworben und könne das Studium in wenigen Semestern abschließen.

Am 4. Juni 2007 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem er u.a. geltend machte: Er sei nicht vorbestraft und könne mit einer Strafe von weniger als zwei Jahren Freiheitsentzug auf Bewährung rechnen. Er sehe sein Fehlverhalten ein und wolle sich nicht damit entschuldigen, dass er früher selbst durch eine Straftat einen Verlust erlitten habe. Er habe mit der vollständigen Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens begonnen. Er sei sicher, künftig ein rechtstreues Leben zu führen, zumal sein Lebensunterhalt durch das ihm gewährte Stipendium gesichert sei. Er könne sein Studium einschließlich der von ihm anzufertigenden Diplomarbeit voraussichtlich in drei bis vier Semestern abschließen. Die Vordiplomprüfung, die er abgelegt habe, werde in seinem Heimatland nicht anerkannt.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2007 (2 L 667/07.NW) stellte das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. wegen des Fehlens ausreichender Ermessenserwägungen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zur Entscheidung hierüber hinsichtlich der Ausweisungsverfügung wieder her; hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ordnete es diese Wirkung für den genannten Zeitraum an.

Daraufhin holte die Beklagte eine Äußerung des Leiters der Evangelischen Studierendengemeinde der Universität, in der der Kläger aktiv ist, sowie eine Stellungnahme der Technischen Universität zu den persönlichen Verhältnissen des Klägers und zu seinen Studienfortschritten ein. Pfarrer Stief, der Leiter der Studierendengemeinde, erklärte, dass sich der Kläger leider erst spät seinem Hochschullehrer und den Mitarbeitern des Stipendienreferates offenbart habe. Der Kläger bereue aber sein Verhalten und schäme sich; den angerichteten Schaden wolle er in jeder Form wiedergutmachen. Aufgrund intensiver seelsorgerlicher Betreuung des Klägers könne er, Pfarrer Stief, erklären, dass sich die Persönlichkeit des Klägers gefestigt habe und eine erneute Straffälligkeit auszuschließen sei. Die Universität teilte mit, dass der Kläger sein Studium frühestens im Wintersemester 2008/09 abschließen könne.

Der Bevollmächtigte des Klägers legte mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 Nachweise über Schadensersatzleistungen des Klägers seit dem 14. Juni 2007 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2008, zugestellt am 16. Januar 2008, wies der Rechtssausschuss der Beklagten den Widerspruch des Klägers im Wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Rechtsgrundlage der Ausweisung des Klägers sei § 55 AufenthG, wonach ein Ausländer u. a. dann ausgewiesen werden könne, wenn er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen habe, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Die vom Kläger in der Zeit zwischen dem 8. September 2005 und 27. Dezember 2006 begangenen Straftaten seien weder vereinzelter Art noch geringfügiger Natur. Vielmehr gehörten sie der mittleren Kriminalität an. Die Ausweisung des Klägers erfolge zu generalpräventiven Zwecken, um insbesondere den etwa 3.000 in Kaiserslautern lebenden anderen ausländischen Studenten vor Augen zu halten, dass im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens Verstöße gegen die Rechtsordnung wie die vom Kläger begangenen nicht geduldet würden. Die Ausweisung könne aber auch

auf spezialpräventive Zwecke gestützt werden. Vom Kläger gehe nach wie vor die Gefahr einer Wiederholung der begangenen Straftaten aus. Hierfür spreche die Dauer seines strafbaren Verhaltens, die Höhe des angerichteten Schadens sowie der Umstand, dass er ohne wirtschaftliche Not gehandelt habe und sich auch durch die Entdeckung des vorangegangenen Ladendiebstahls nicht von seinen Taten habe abhalten lassen. Angesichts dessen stelle sich die dem Kläger günstige Prognose des Leiters der Evangelischen Studierendengemeinde Kaiserslautern lediglich als subjektive Einschätzung dar. Die privaten Interessen des Klägers an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen das hiernach bestehende öffentliche Interesse an einer Beendigung seines Aufenthaltes nicht. Zwar sei er in seinem Studium schon recht weit fortgeschritten, es sei aber zweifelhaft, ob er in der Lage sein werde, dieses bereits im Wintersemester 2008/09 abzuschließen. Wiedergutmachungsleistungen habe der Kläger erst unter dem Druck des Ausweisungsverfahrens erbracht.

Am 14. Februar 2008 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Er weist auf sein fortlaufendes Engagement in der Evangelischen Studierendengemeinde und den Umstand hin, dass er den durch sein Handeln eingetretenen Schaden mittlerweile vollständig wieder gutgemacht habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 27. April 2007 und den Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte sowie die Gerichtsakte 2 L 667/07. NW Bezug genommen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift, Bl. 57 f. der Gerichtsakte, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Ausweisungsverfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides und der Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1, § 114 Satz 1 VwGO). Der in der Entscheidung vom 24. Juli 2007 (2 L 667/07.NW) festgestellte Mangel der Ermessensausübung der Beklagten ist im Widerspruchsverfahren beseitigt worden.

Rechtsgrundlage der Ausweisung des Klägers ist § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 AufenthG, wonach ein Ausländer, der einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat, ausgewiesen werden kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelung sind erfüllt. Dass ein strafgerichtlicher Schuldspruch gegen den Kläger nicht vorliegt, steht der Anwendbarkeit von § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 AufenthG nicht entgegen (vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 775). Der Kläger räumt den Rechtsverstoß, auf den die Ausweisungsverfügung gestützt ist, ein.

Die Beklagte hat das ihr hiernach eröffnete Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Sie verfolgt mit der Ausweisungsverfügung spezialpräventive Zwecke. Deren Vorliegen hat sie in rechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht. An die Annahme einer vom Kläger ausgehenden Gefahr wiederholter Straffälligkeit sind in Anbetracht des Gewichts der von ihm begangenen Taten, die die Beklagte zu Recht der

mittleren Kriminalität zuordnet, keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Insbesondere die Dauer des strafbaren Verhaltens, die Höhe des angerichteten Schadens sowie der Umstand, dass der Kläger ohne wirtschaftliche Not gehandelt hat und sich auch durch die Entdeckung eines vorangegangenen Ladendiebstahls nicht von seinen Taten hat abhalten lassen, rechtfertigen es, entgegen der abweichenden Einschätzung des Leiters der Evangelischen Studierendengemeinde und der vom Kläger erklärten Einsicht in sein Fehlverhalten vom Bestehen einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Aber selbst wenn eine solche Gefahr zu verneinen sein sollte, wäre die Ausweisung rechtmäßig, weil sie auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt ist und diese die Entscheidung tragen. Auf die Ausführungen auf Seite 8, letzter Absatz und Seite 9, erster Absatz des Widerspruchsbescheides, denen das Gericht folgt, wird verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Es ist davon auszugehen, dass die von der Beklagten geübte Praxis geeignet ist, andere ausländische Studenten davon abzuhalten, Straftaten von vergleichbarer Art und Gewicht zu begehen (vgl. BVerwG 102, 63; Discher in GK AufenthG vor §§ 53 ff. Rdnr. 475 f. m. w. N. aus der Rspr.).

Das hiernach bestehende öffentliche Interesse an einer Beendigung des Aufenthalts des Klägers wird von dessen privaten Belangen nicht aufgewogen. Zwar spricht für den Kläger die vergleichsweise lange Dauer seines Aufenthalts und der Umstand, dass er in seinem Studium recht weit fortgeschritten ist. Dessen Ende liegt allerdings keineswegs in greifbarer Nähe. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung einräumen müssen, es (frühestens) im Wintersemester 2009/10 abschließen zu können. Für den Kläger sprechen des Weiteren die von ihm unternommenen Wiedergutmachungsanstrengungen. Deren Gewicht wird allerdings dadurch erheblich gemindert, dass sie offenkundig erst unter dem Eindruck des von der Beklagten eingeleiteten Ausweisungsverfahrens eingeleitet wurden. Schließlich wiegen auch die aner kennenswerten Aktivitäten im Rahmen der Evangelischen Studierendengemeinde nicht derart schwer, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung in den Hintergrund treten müsste.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Zwang, ohne Studienabschluss in sein Heimatland zurückzukehren, den Kläger hart trifft. Seine Lage unterscheidet sich damit aber nicht von derjenigen sonstiger ausländischer Studenten, die aus anderen Gründen, z. B. wegen fehlenden Studienerfolgs, ihren Aufenthalt in Deutschland abbrechen müssen. Hinzu kommt, dass dem Kläger die hier erworbenen Sprach- und Fachkenntnisse sowie die von ihm aufgenommenen Verbindungen zu deutschen Wirtschaftsunternehmen verbleiben, die er in der Volksrepublik China nutzen kann.

Die Ausweisungsverfügung ist nach alledem nicht unverhältnismäßig. Dass die Beklagte die mit der Ausweisung eingetretene Sperrwirkung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG) nicht schon jetzt befristet hat, gibt angesichts des Gewichts des öffentlichen Interesses an einer Beendigung des Aufenthalts des Klägers zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass. Dies gilt zumal deshalb, weil tatsächliche Umstände, die der Kläger für ein erneutes Begehren um einen Aufenthaltstitel geltend machen könnte, derzeit nicht ersichtlich sind.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten aus § 167 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung ...**

VRVG Dr. Damian ist  
wegen Urlaubs verhindert  
zu unterzeichnen

*Klingenmeier*

*Klingenmeier*

*Reitnauer*

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden; hierbei bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

VRVG Dr. Damian ist  
wegen Urlaubs verhindert  
zu unterzeichnen

*Klingenmeier*

*Klingenmeier*

*Reitnauer*